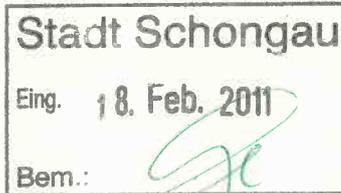




Landratsamt Weilheim-Schongau Postfach 1353 82360 Weilheim

Gegen Empfangsbestätigung

Stadt Schongau
z.Hd. Herrn 1. Bürgermeister o.V.i.A.
Münzstr. 1 - 3
86956 Schongau



Vollzug der Baugesetze;
17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schongau;
Antrag auf Genehmigung gemäß § 6 BauGB

Anlagen:

1 Empfangsbestätigung
1 Verfahrensakt

Das Landratsamt Weilheim-Schongau erläßt folgenden

BESCHIED:

Die mit Beschluß des Stadtrates vom 28.07.2009 festgestellte 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schongau in der Planfassung vom 12.03.2009, einschließlich Begründung wird gemäß § 6 BauGB unter folgender Maßgabe genehmigt.

Maßgabe:

Der Flächennutzungsplan ist für die Dauer eines Monats erneut auszulegen.

Gründe:

Nach § 6 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 ZustVBauGB zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung zum BauGB bedarf die vorliegende Flächennutzungsplanänderung der Genehmigung des Landratsamtes Weilheim-Schongau als der hierfür zuständigen Verwaltungsbehörde. Die Genehmigung war zu erteilen, da das Aufstellungsverfahren für die Änderung des Flächennutzungsplanes ordnungsgemäß durchgeführt wurde und der Flächennutzungsplan den Bestimmungen des BauGB und den aufgrund des BauGB erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht (§ 6 Abs. 2 BauGB).

Bauamt

Pütrichstraße 8
82362 Weilheim i. OB

Ihr Ansprechpartner:
Herr Kergl
Zimmer Nr.: 217
Tel.: (0881)681-1235
Fax: (0881)681-2296
h.kergl@ira-wm.de

Weilheim i. OB,
17.02.2011

Unser Aktenzeichen:
(Bitte bei Antwort angeben)
610-2; Sg. 40 Nr. 1.17

Ihr Schreiben vom:
30.11.2010

Ihr Aktenzeichen:
III/2

Öffnungszeiten:
Montag-Freitag
08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag
14:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag
14:00 - 18:00 Uhr
sowie nach
Vereinbarung

Telefonvermittlung:
(0881) 681-0

www.weilheim-
schongau.de

Bankverbindungen:

Verein. Sparkassen
Weilheim
BLZ 703 510 30
Kto. 1032

Kreissparkasse
Schongau
BLZ 734 514 50
Kto. 356

Die Maßgabe war aus folgenden Gründen erforderlich:

Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Für die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB gewählt. Nach dieser Vorschrift ist Ort und Dauer der Auslegung mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntzumachen. Im vorliegenden Verfahren erfolgte die Bekanntmachung am 24.03.2009 bei einem Auslegungszeitraum vom 27.03.2009 bis 27.04.2009. Die gesetzlich erforderliche Wochenfrist war damit nicht eingehalten.

Weiteres Verfahren:

Es ist ein erneutes Auslegungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Eine erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist nicht erforderlich. Sollten keine Einwendungen oder nur Einwendungen vorgebracht werden, die zu keiner Änderung der Planung führen, kann anschließend die Bekanntmachung unter Beachtung der nachfolgend beschriebenen Vorgehensweise durchgeführt werden.

Der geänderte Flächennutzungsplan ist mit seiner Begründung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntzumachen. In die Bekanntmachung ist ein Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 1 BauGB (vgl. § 215 Abs.2 BauGB) aufzunehmen. Der wesentliche Inhalt des Genehmigungsbescheides ist in der Bekanntmachung darzulegen. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Mit der Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan wirksam. Danach sind zwei Ausfertigungen des Flächennutzungsplans (versehen mit dem Bekanntmachungsvermerk), die Begründung und ein Nachweis über die Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung dem Landratsamt Weilheim-Schongau nochmals vorzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern oder die Behörde) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Mit freundlichen Grüßen


Kergl